jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/20 7Ob614/90, 8Ob586/91, 4Ob564/91, 3Ob2040/96p, 4Ob28/98s, 3Ob123/18m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1990

Norm

ABGB §212 Abs4
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §208 Abs4

Rechtssatz

Der § 212 Abs 4 ABGB ist auch auf den Fall anzuwenden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Mutter gemäß § 198 Abs 3 (alt) ABGB zum Unterhaltssachwalter des Kindes bestellt wurde. Es besteht daher konkurrierende Vertretungsbefugnis. Die Mutter ist zur Stellung eines weiteren Unterhaltserhöhungsantrages für einen späteren Bemessungszeitraum berechtigt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 614/90
  Entscheidungstext OGH 20.09.1990 7 Ob 614/90
  Veröff: RZ 1991/55 S 174 = ÖA 1992,22
- 8 Ob 586/91
  Entscheidungstext OGH 05.09.1991 8 Ob 586/91
  Auch; nur: Es besteht daher konkurrierende Vertretungsbefugnis. (T1) Beisatz: Die durch das KindRÄG, BGBl 1989/162, eingeführte Regelung des § 212 Abs 4 ABGB bezweckt die Vermeidung von verfahrensstörenden, unabgesprochenen Doppelvertretungshandlungen zwischen dem Jugendwohlfahrtsträger und dem sonstigen gesetzlichen Vertreter (hier: außerstreitiges Unterhaltsverfahren). (T2)
- 4 Ob 564/91
  Entscheidungstext OGH 19.11.1991 4 Ob 564/91
  nur T1; Veröff: ÖA 1992,88
- 3 Ob 2040/96p
  Entscheidungstext OGH 27.03.1996 3 Ob 2040/96p
  nur T1
  Bem: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T3 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T1 wurde gelöscht. (T3) - Februar 2019
- 4 Ob 28/98s
  Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 28/98s
  Auch
- 3 Ob 123/18m
  Entscheidungstext OGH 24.10.2018 3 Ob 123/18m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049097

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at